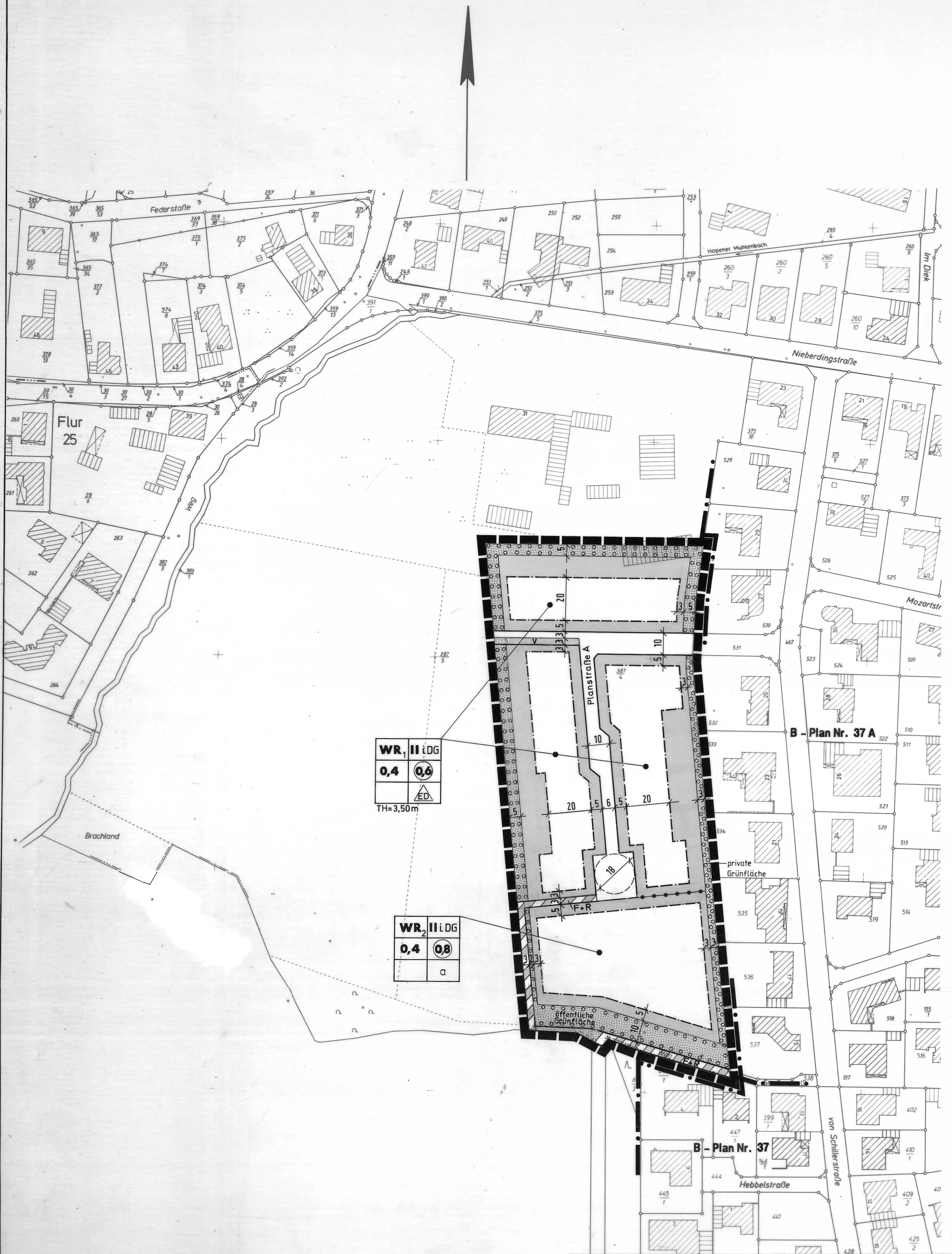




WR, II i. DG
0,4 0,6
TH=3,50m

WR, II i. DG
0,4 0,8
a

Gem. Lohne
Flur 24
Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

§ 1

Gemäß § 16 (3) BauNVO wird die Traufhöhe der Gebäude (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) im Gebiet WR 1 begrenzt auf 3,50m - jeweils gemessen ab der Oberkante der fertigen Straßenhöhe, in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes und in der Mitte der Straße.

§ 2

Gemäß § 9 (1), Nr. 25a BauGB sind auf den öffentlichen Grünflächen sowie auf den privaten Grünflächen standortgerechte, heimische Gehölze und Stauden anzupflanzen und zu unterhalten.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 12.06.1990 (BGBl. I S. 203), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS BAUGESETZBUCH VOM 01.07.1991 (BGBl. I S. 107), UND DES § 5 A. 1 UND 2 DES BAUGESETZBUCHES VOM 01.07.1991 (BGBl. I S. 107), V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (G.O.) VOM 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 291), HAT DER RAT DER GEMEINDE STADT LOHNE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 B - DIE AUSENDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 A - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NERKENSTEHENDEN 1) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN 2) WIE DER NACHSTEHENDEN NERKENSTEHENDEN 3) ORTLICHEN BAUVEREINBARUNGEN 4) GEGENÜBER 5) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

LOHNE DEN 23.09.93

IN VERTRETUNG:

gez. DIEKMANN
BÜRGERMEISTER

(SIEGEL) gez. WINKEL
STADTDIREKTOR

- 1) Entsprechend dem jetzigen Stand eintragen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.06.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 B BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 A. 1 BAUGB AM 14.04.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

IN VERTRETUNG:

gez. WINKEL

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

DEN **WVF - Planungsgesellschaft mbH**
Qualität in der Planung und Ausführung
WVF-GmbH, Postfach 3057, D-3000 Oldenburg, Tel. 0441/19073-0, Fax 0441/19073-23

DIE ZUSTIMMUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 02.03.93
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 A. 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 08.05.93

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 17.05.93 BIS 18.06.93 VOM BIS VOM BIS

LOHNE DEN 23.09.93

IN VERTRETUNG: gez. WINKEL

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 A. 3 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.08.93 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) 1) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

LOHNE DEN 23.09.93

(SIEGEL)

IN VERTRETUNG:

gez. DIEKMANN
BÜRGERMEISTER

gez. WINKEL
STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (A. 2) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN 1) MIT MARGEN 2) GEMÄSS § 10 A. 3 BAUGB IN VERBÜNDUNG MIT § 6 A. 2 UND 4 BAUGB - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTEILIG GEMACHTEN TEILE 1) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERHÄLTNISSEN GELTEND GEMACHT

DEN 21

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde eintragen

Unterschrift

DIE GEGENABGABE DES BEBAUUNGSPLANES 1) DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN 2) IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 29.10.1993 IM AMTSBLATT NR. 43 DES REG.-BEZ. WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29.10.1993 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN

LOHNE DEN 09.11.1993

gez. NIESEL

STADTDIREKTOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST KEINE VERLETZUNG DER IN § 24 A. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) GELTEND GEMACHT WORDEN

DEN

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) GELTEND GEMACHT WORDEN

DEN

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE 1:4936 A+C, MASSTAB: 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTWERBLICHE ZWECKE GESATZT
(§ 13 A. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBl. S. 187).
DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGETRAGEN NACH (STAND VOM SEP. 1991).
SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

Vehta, DEN 04.10.1993

KATASTERAMT Vehta

gez. SCHMALGEMEIER

(SIEGEL)

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

Wohngebäude
Wirtschafts- und Industriegebäude
Mauer
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer

GEMÄSS § 2 A. 6 WOHNUMBAUVERLEICHTERUNGSGESETZ, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESGESETZ V. 22.04.93 (BGBl. I S. 466) IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 A. 1 BAUGB NICHTERFORDERLICH.
LOHNE, DEN 23.09.93

IN VERTRETUNG:

gez. WINKEL
STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete	08 Geschäftszahl
WR Reine Wohngebiete	04 Grundflächenzahl
WA Allgemeines Wohngebiet	30 Baumassenzahl
MD Dorfgebiete	Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiete	III als Höchstgrenze
MK Kerngebiete	III-V als Mindest- und Höchstgrenze
GE Gewerbegebiete	
GI Industriegebiete	
SO Sondergebiete, die der Erholung dienen	
SO Sonstige Sondergebiete	

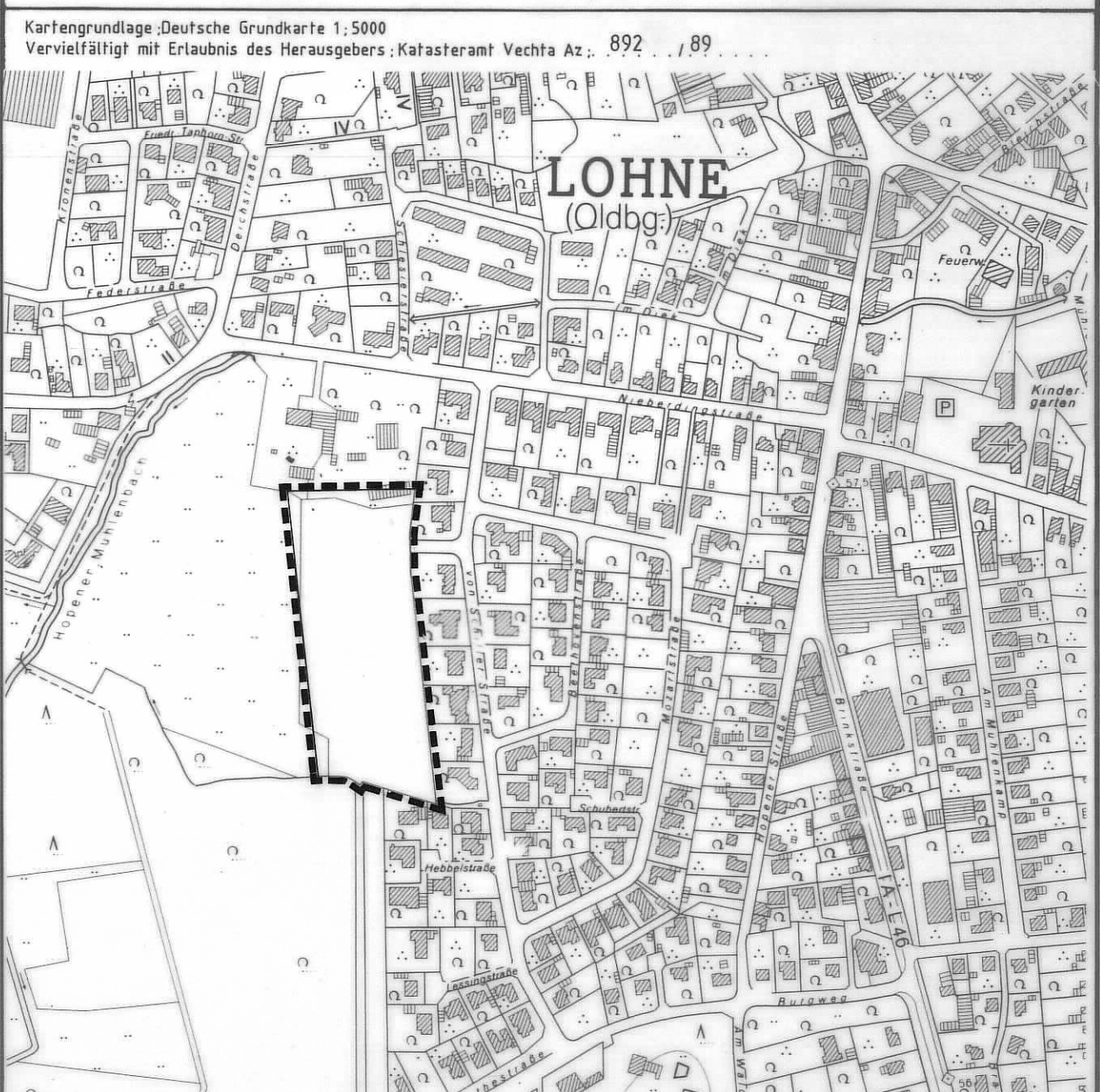
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf
nur Einzelhäuser zulässig	Öffentliche Verwaltung
nur Doppelhäuser zulässig	Sportliche Zwecke
nur Hausgruppen zulässig	Schulen
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Kirchen und kirchliche Einrichtungen
Geschlossene Bauweise	Freizeit
Baulinie	Gesundheitliche Zwecke
Baugrenze	Freizeit
abwärtige Bauweise, Gebäudehöhen bis 76 m und auf Abstände richten sich nach § 7 NdsBauO	

Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
Stadtbegrenzungsline	Elektrizität
Öffentliche Parkfläche	Gas
Stadtbegrenzungsline zugleich Baulinie	
Stadtbegrenzungsline zugleich Baugrenze	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauO)	
z.B. Einfahrt	überdacht
z.B. Einhaltsbereich	unterdacht
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Grünflächen	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Spielplatz	Umgrenzung von Flächen z. Angliederung von Bäumen und Sträuchern
Parkanlage	Umgrenzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern
Sportplatz	Bäume
Friedhof	Sträucher
Flächen für Aufschüttungen	Bäume
Flächen für Abgrabungen od. d. Gewinnung von Bodenschätzen	Sträucher
Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	Naturschutzgebiet
Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsschutzgebiet
Flächen für die Forstwirtschaft	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen
Stellplätze
Gänge
Gemeinschaftsstellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgeräten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Begrenzung anst. Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bäume, die eine Höhe von 0,80 m über die fest ausgetragene Fahrbahn nicht überschreiten
Mülltonnenstandplatz
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



BEBAUUNGSPLAN NR. 37 B FÜR DAS GEBIET "Bereich westlich der Von-Schiller-Straße"

DATUM: MÄRZ 1993



STADT LOHNE
LANDKREIS VEHTA/OLDENBURG